

ERTEILUNG DES ZUSCHLAGES

**Betreibende Partei
(08 EX.2011.1818):**

1. VHP Anstalt, St.Peter 15, 9496 Balzers
vertreten durch Dr. Thomas Hasler, Rechtsanwalt,
Äulestrasse 60, 9490 Vaduz

**Betreibende Partei
(08 EX.2011.1819):**

2. Gebr. Beck AG Gipsergeschäft, 9497 Triesenberg,
vertreten durch Dr. Thomas Hasler, Rechtsanwalt,
Äulestrasse 60, 9490 Vaduz

Verpflichtete Partei:

Adelheid Beck, geboren am 18.06.1953,
Liechtensteinerin, verheiratet, Lavadinastrasse 29,
9497 Triesenberg

wegen:

CHF 14'676.00 samt 6 % Zins seit 01.03.2011
CHF 308'121.15 samt 5 % Zins seit 01.02.2011

Die am 06.02.2012 öffentlich versteigerte Liegenschaft

Gemeinde Triesenberg

Stockwerkeigentum Nr. S10254

Gschind, Plan Nr. 18

103/1000 Miteigentum an Nr. 1622

mit Sonderrecht an der 3 1/2-Zimmerwohnung im Erdgeschoss sowie
Nebenräume im Untergeschoss im Haus 2. Stockwerk Nr. 3, Plan grau
gekennzeichnet

wird der Ospelt Haustechnik AG, FL-0002.290.808-0, Wuhrstrasse 7, 9490
Vaduz, um das Meistbot in Höhe von CHF 690.000,- (in Worten:
sechshundertneunzigtausend) zugeschlagen, und zwar unter dem
Vorbehalt, dass der Zuschlag – sofern er einer
grundverkehrsbehördlichen Genehmigung bedarf – erst mit dieser
Genehmigung rechtswirksam wird.

Da das Meistbot $\frac{3}{4}$ des Schätzwertes der Liegenschaft übersteigt, ist gemäss Art. 126 EO ein Überbot nicht zulässig.

Gemäss Art. 561 Sachenrecht wird dem Grundbuchführer aufgetragen, bei der versteigerten Liegenschaft vorzumerken, dass jede weitere Eintragung nur mit Bewilligung des Landgerichtes vorgenommen werden darf.

Fürstliches Landgericht
Vaduz, 06.02.2012/FEIR

Mag. Konrad Lanser
Fürstlicher Landrichter

Rechtsmittel

Gegen diesen Beschluss ist binnen der unerstreckbaren Frist von 14 Tagen ab Zustellung das Rechtsmittel des Rekurses an das Fürstlich Liechtensteinische Obergericht, Vaduz, zulässig. Der Rekurs ist schriftlich in zweifacher Ausfertigung beim Fürstlich Liechtensteinischen Landgericht in Vaduz einzubringen, kann aber auch mündlich zu Protokoll erklärt werden. Er hat eine bestimmte Erklärung, inwieweit der Beschluss angefochten wird, die ebenso bestimmte kurze Bezeichnung der Gründe der Anfechtung (Rekursgründe), das tatsächliche Vorbringen und die Beweismittel, durch welche die Wahrheit der Rekursgründe erwiesen werden kann, und die Erklärung, ob die Aufhebung oder Abänderung des Beschlusses und gegebenenfalls welche beantragt werde (Rekursantrag) zu enthalten.

ZV

je eine Ausfertigung mit RS an:

1. betreibende Partei
2. verpflichtete Partei
3. Ersteher
4. FL Grundbuchamt
5. FL Steuerverwaltung
6. Gerichtstafel

Kal. 14 Tage:

Vaduz, 06.02.2012/FEIR